



**Zustimmung gemäss Art. 27 BewD**

Bauvorhaben sind in der Regel öffentlich bekannt zu machen. Gemäss Art. 27 BewD genügt bei kleineren Bauvorhaben die Mitteilung an die betroffenen Nachbarn. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffenen Nachbarn schriftlich ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erklären. **Die Baubewilligungsbehörde legt fest, ob die Behandlung des Baugesuches im kleinen Verfahren ohne Publikation möglich ist und von welchen Eigentümern die Zustimmung eingeholt werden muss.** Das Einholen der Unterschriften ohne Rücksprache mit der Baubewilligungsbehörde generiert keinen Anspruch auf die Behandlung im kleinen Verfahren.

Bauherrschaft: \_\_\_\_\_

**Bauvorhaben:** Wohnungsbau (z.B. Mietshaus, Mehrfamilienhaus)

Adresse/Parzelle.: \_\_\_\_\_

Folgende Eigentümer erklären nach Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen, mit dem obgenannten Bauvorhaben einverstanden zu sein und auf eine Einsprache im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und allfällige Ansprüche auf Lastenausgleich zu verzichten:

Eingesehene Pläne und Bestätigung Bauherrschaft zu wahrheitsgetreuen Angaben

## Situationsplan vom

## Projektpläne vom

Der Gesuchsteller bestätigt, die unterzeichnenden Eigentümer

Der Gesuchssteller bestätigt, die unterzeichnenden Eigentümer vollständig und wahrheitsgetreu über das Bauprojekt informiert zu haben:

**Ort + Datum:** **Unterschrift:**

#### Hinweis:

**Hinweis:** Die Zustimmung nach Art. 27 BewD hat keinen Zusammenhang mit einem allfälligen Näherbaurecht. Ein Näherbaurecht ist immer separat und explizit von der entsprechenden Grundeigentümerschaft einzuholen. Die vorliegende Zustimmungserklärung dient nur zur Behandlung des Baugesuches im kleinen Verfahren (ohne Publikation).